

Amtsgericht Kreuzberg

Az.: 23 C 228/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH (vormals Ersatz-Pilot GmbH & Co. KG), vertreten durch d. Geschäftsführer Herrn Julian Voss, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pale Bridge**, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Gz.: EP-2025-48632

gegen

vertreten durch d. Geschäftsführer und

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gz.:

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch den Richter am Amtsgericht Metzger am 08.03.2026 aufgrund des Sachstands vom 18.02.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 119,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.10.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 119,90 € festgesetzt.

5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht gem. §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1, 818 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung der von dem Zedenten gezahlten Abonnementgebühren in Höhe von 119,90 € nebst Verzugszinsen zu.

I.

1.

Die Klägerin ist prozessführungsbefugt. Es liegt keine Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 242 BGB vor. Der Rechtsgedanke des § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

a) Insbesondere sind die Parteien keine Mitbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG, denn die von den Parteien angebotenen Leistungen sind nicht gleichartig. Die Beklagte vertreibt Bekleidungsstücke sowie ein Abonnementmodell. Die Klägerin erbringt demgegenüber Rechtsdienstleistungen, die in der Beratung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten bestehen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt nur vor, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen beeinträchtigen, das heißt im Absatz behindern oder stören kann (BGH, Urteil vom 27. März 2025, I ZR 64/24 Rn. 22). Zwischen den Primärleistungen der Parteien besteht weder ein Substitutionswettbewerb noch ein sonstiger hinreichender wettbewerblicher Bezug. Die Angebote sind aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise nicht austauschbar.

b) Zwar genügt es für die Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses, dass die Parteien durch eine konkrete Handlung miteinander in Wettbewerb getreten sind, selbst wenn sie unterschiedlichen Branchen oder Wirtschaftsstufen angehören. Erforderlich ist jedoch, dass die konkret beanstandete Handlung geeignet ist, die wettbewerblichen Interessen des anderen Unternehmens zu beeinträchtigen. Daran fehlt es hier. Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall betreffend ein „Fluggastrechteportal“ (BGH, Urteil vom 27. März 2025 I ZR 64/24) werden vorliegend keine hinreichend gleichartigen Leistungen angeboten, denn die Beklagte bietet keine Rechtsdienstleistungen an.

Ein bloßer wirtschaftlicher Nachteil durch die Tätigkeit des anderen Unternehmens genügt nicht. Ansonsten wären Unternehmen stets als Wettbewerber von Unternehmen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, zu sehen. Dies hat der Bundesgerichtshof im Hinblick auf anwaltliche Unterstützung ausdrücklich verneint (BGH, GRUR 2017, 918 Rn. 20).

2.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerin ist berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

a) Die Abtretung des streitgegenständlichen Anspruchs ist jedenfalls durch die schriftliche Abtretungsvereinbarung vom 6.9.2025 (K1) wirksam erfolgt. Die Beklagte erläutert nicht, welche Zweifel an der Abtretungserklärung konkret bestehen. Für das Gericht ist aus dem Vortrag der Beklagten nicht ersichtlich, welcher Frage eine etwa veranlasste Beweiserhebung nachzugehen hätte.

b) Die Abtretung ist nicht gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig. Die Klägerin macht die Forderung als Vollrechtsinhaberin geltend. Anhaltspunkte für eine lediglich treuhänderische Innenbindung sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Vortrag der Beklagten bietet keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin über die im Rahmen eines Forderungserwerbs regelmäßig vorzunehmende rechtliche Prüfung hinaus rechtsberatend für den Zedenten tätig geworden ist. Der Ankauf von Forderungen im eigenen Namen unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des RDG (BGH, NJW 2020, 208).

c) Ein Verstoß gegen § 49b BRAO liegt ebenfalls nicht vor. Die Klägerin ist keine Rechtsanwalts-gesellschaft. Ihr Geschäftsführer ist kein Rechtsanwalt, sodass die Vorschriften der BRAO auf die Klägerin nicht unmittelbar Anwendung finden.

d) Soweit die Beklagte auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zwischen der Klägerin und den Prozessbevollmächtigten abstellt, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Allein der Umstand, dass Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei zugleich mehrheitlich an der Klägerin beteiligt sind, führt nicht zur Nichtigkeit der Abtretung. Maßgeblich ist, ob die konkrete Ausgestaltung geeignet ist, die Interessen des Rechtsuchenden zu gefährden oder gegen ein gesetzliches Verbot zu verstoßen. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

e) Die Abtretung ist ferner nicht gemäß § 138 BGB sittenwidrig und nichtig. Der Vortrag der Beklagten hierzu ist abwegig. Es ist schon nicht erklärt, auf welchen Berufsstand sich die Beklagte für ihren Vorwurf der Standeswidrigkeit bezieht, da die Klägerin und Zessionarin keine Anwältin ist. Zudem wirkt es zumindest befremdlich, wenn die Beklagte, welche durch zweifelhafte Gestal-

tung ihrer Vertragsformulare rechtsgrundlose Zahlungen generiert - dazu sogleich unter II - sich ausgerechnet auf die guten Sitten beruft.

II.

A.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen abgetretenen Rückerstattungsanspruch i.H.v. 119,90 €. Die Zahlungen des Zedenten am 06.08.2025 und am 06.09.2025 in Höhe von jeweils 59,95 € erfolgten ohne Rechtsgrund. Eine Annahme des Vertrags über eine „VIP-Mitgliedschaft“ durch den Zedenten liegt nicht vor, da die Beklagte ihrer Hinweispflicht aus § 312j Abs. 3 und Abs. 4 BGB nicht nachgekommen ist.

1.

Durch das Anklicken der Schaltfläche „kostenpflichtig bestellen“ hat der Zedent nicht zugleich die Begründung einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft bestätigt.

a) Eine beschriftete Schaltfläche ist lediglich einmal vorhanden. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Kaufvertrag. Für den Abschluss der kostenpflichtigen Mitgliedschaft fehlt es an einer gesonderten, durch welche der Verbraucher seinen Rechtsbindungswillen sowie seine Kenntnis vom Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts ausdrücklich bestätigen müsste (MüKo-BGB/Wendehorst, 10. Aufl., 2025, Rn. 25 zu § 312j BGB). Werden im elektronischen Rechtsverkehr mehrere Verbraucherverträge geschlossen, die jeweils eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben, muss die Zahlungsbestätigung für jeden Vertrag gesondert erfolgen (Grüneberg, BGB, 85. Aufl., 2026, Rn. 8 zu § 312j BGB; LG Berlin, Urteil vom 23.03.2023, 67 S 9/23, Rn. 13, beckonline). Wie das Landgericht Berlin entschieden hat, muss der Unternehmer in Fällen, in denen er auf elektronischem Wege gleichzeitig mehrere Verträge mit dem Verbraucher abschließt, seine Hinweispflichten nach § 312j Abs. 3 BGB für jedes Vertragsverhältnis gesondert erfüllen, indem er eine weitere, den Anforderungen des § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB entsprechende Schaltfläche vorsieht (LG Berlin, a.a.O.). Auch das OLG Nürnberg hat klargestellt, dass ein einziger Bestellbutton insoweit nicht ausreichend ist (OLG Nürnberg, a.a.O. Rn. 53).

b) Mit der von der Beklagten gewählten Gestaltung der Webseite wird dem Schutzzweck der durch § 312j BGB umgesetzten Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 nicht Genüge getan. Danach muss der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, die über Webseiten abgeschlossen werden, den Zeitpunkt erkennen können, zu dem er gegenüber dem Unternehmer eine Zahlungsverpflichtung eingeht (OLG Nürnberg, Urteil vom

29.05.2020, 3 U 3878/19, Rn. 72).

2.

Darüber hinaus hat die Beklagte ihre Hinweispflichten nach § 312j Abs. 3 und Abs. 4 BGB auch mangels eindeutiger Formulierung nicht erfüllt.

a) Die Wortwahl muss dem jeweiligen Vertragsgegenstand angepasst sein (MüKo-BGB/Wendehorst, 10. Aufl., 2025, Rn. 30 zu § 312j BGB). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird eine Mitgliedschaft nicht „bestellt“, sondern vielmehr „abgeschlossen“ oder „vereinbart“. Dass auch die Beklagte selbst insoweit differenziert, ergibt sich aus ihrer Bestätigungsmail zur Bestellung vom 02.07.2025. Dort heißt es unter anderem: „Du erhältst eine weitere E-Mail, sobald Deine Bestellung auf dem Weg zu Dir ist und erfährst außerdem mehr über Deine VIP-Vorteile.“ Der Begriff der „Bestellung“ bezieht sich ersichtlich auf die gekauften Kleidungsstücke und nicht auf den „VIP-Vertrag“. Zudem untermauert die E-Mail ein Mangel an Transparenz durch die Beklagte, da als Kosten lediglich ein „Total: 81,94 €“ ausgewiesen wird.

b) Auch die vom Zedenten anzuklickende Checkbox vor Abschluss der Bestellung erfüllt nicht die Anforderungen des § 312j BGB an eine Schaltfläche. In dem Fließtext der Checkbox wird der „VIP-Vertrag“ nicht allein erwähnt, sondern auch noch die AGB und der Widerruf. Zudem wird der „VIP-Vertrag“ letzteren optisch untergeordnet: Die Hinweise zur „VIP-Mitgliedschaft“ stehen zwischen dem Verweis auf die AGB und die Widerrufsbelehrung und nur die AGB und Widerrufsbelehrung werden durch einen Unterstrich optisch hervorgehoben. Zwar ist der Begriff der „Schaltfläche“ weit auszulegen und kann grundsätzlich auch Checkboxes erfassen. Die maßgebliche Information muss jedoch gut erkennbar sein und darf nicht durch andere Gestaltungselemente relativiert oder überlagert werden (MüKo-BGB/Wendehorst, 10. Aufl., 2025, Rn. 26 f. zu § 312j BGB). Zudem ist die Wortwahl in der Checkbox nicht derart ausgestaltet, dass sie sowohl nach allgemeinem Sprachgebrauch als auch aus der Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers zwangsläufig und systematisch mit der Begründung einer Zahlungsverpflichtung in Verbindung gebracht wird (MüKo-BGB/Wendehorst, 10. Aufl., 2025, Rn. 28 zu § 312j BGB). Maßgeblich ist insoweit allein der Sinngehalt der Schaltfläche (MüKo-BGB/Wendehorst, 10. Aufl., 2025, Rn. 28 zu § 312j BGB). Die Formulierung „Registrierung für die [REDACTED] VIP-Mitgliedschaft“ lässt nicht auf eine Zahlungspflicht schließen. Vielmehr entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass beim Kauf von Waren über ein Online-Portal zugleich der Abschluss eines Benutzerkontos durch eine „Registrierung“ – häufig verbunden mit Treuepunkten oder einer Kundennummer – angeboten wird, oh-

ne dass hiermit zwingend eine eigenständige Zahlungspflicht begründet wird.

c) Ferner entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Verbraucher vor Abschluss eines Vertrages eine Checkbox mit dem Hinweis auf AGB und Widerruf anklicken und hierbei lediglich diese Vertragsbestandteile bestätigen. Der Abschluss eines weiteren eigenständigen Vertrages im Rahmen eines solchen Textes wirkt demgegenüber überraschend. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Anklicken eines solchen Kästchens zugleich ein Dauerschuldverhältnis mit einem monatlichen Entgelt im zweistelligen Bereich begründet wird, während lediglich Kleidungsstücke zu einem ebenfalls zweistelligen Betrag erworben werden. Insoweit ist auch der Rechtsgedanke des § 305c Abs. 1 BGB analog heranzuziehen, wonach Bestimmungen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Verbraucher mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil werden.

B.

Als Nebenforderung stehen der Klägerin gegen die Beklagte Verzugszinsen in der für das Geschäft unter Einschluss von Verbrauchern normierten Höhe zu. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Mahnung wurde mit der Rechnung vom 11.09.2025 verbunden. Zwar stellt die erstmalige Übersendung einer Rechnung grundsätzlich noch keine Mahnung dar. Vorliegend wurde die Mahnung jedoch mit der die Fälligkeit auslösenden Handlung verbunden (vgl. MüKo-BGB/Ernst, 10. Aufl., 2025, Rn. 63, 67, zu § 286; BGH, NJW 2017, 1823 Rn. 24).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird gemäß §§ 3, 4 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 119,90 € festgesetzt.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 1, Abs. 4 Nummer 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Metzger
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.03.2026

Alexander, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle